

BMKÖS - I/A/5 (Ministerratsdienst)

**Elke Wyschata**  
Sachbearbeiterin

Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien

[elke.wyschata@bmkoes.gv.at](mailto:elke.wyschata@bmkoes.gv.at)  
+43 1 716 06-664894  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.428.675

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)24/BI-NR/2020

## **Bürgerinitiative 24/BI betr. Abschaffung des Beitrages nach § 13a Pensionsgesetz 1965 sowie aller analogen bundesrechtlichen Regelungen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 1. Juli 2020, Zl. 24/BI-NR/2020, wird seitens des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zu der im Betreff genannten Bürgerinitiative Folgendes ausgeführt:

Ursprünglich (Art. 1 Z 1 des Pensionsreformgesetzes 1993 mit Wirkung ab 1. Juli 1993) wurde der Pensionssicherungsbeitrag zu dem Zweck geschaffen, dass die Pensionsanpassungen bei den Beamtinnen und Beamten der Anpassung der Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung gleichwertig sind. Die Bestimmungen über den Pensionssicherungsbeitrag wurden durch Art. 4 Z 5 des Strukturanpassungsgesetzes 1996 mit Ablauf des 31. Mai 1996 aber bereits wieder aufgehoben und durch die Vorschriften über einen von den Pensionsbezügen zu leistenden Beitrag ersetzt.

Das Argument, dass der Pensionssicherungsbeitrag wegen Wegfalls der ursprünglichen Zweckbestimmung (Harmonisierung der Pensionsanpassungen) auf Grund der gesetzlichen Übernahme der ASVG-Anpassung ab 1999 nicht mehr gerechtfertigt wäre, geht daher ins Leere, da dieser Zweck bereits seit Ende Mai 1996 nicht mehr besteht. Mit 1. Juni 1996 wurde § 13a PG 1965 abgeändert und wurde aus dem

„Pensionssicherungsbeitrag“ ein „Beitrag“ in Höhe von 1,5 %. Dieser wurde zur Finanzierung der immer stärker steigenden Pensionszuschüsse des Bundes zu den Beamtenpensionen eingeführt. Aus der steigenden Zahl der Ruhebezugsbezieherinnen und -bezieher sowie dem Ansteigen der Lebenserwartung resultiert nämlich ein wesentlich größerer Finanzierungsbedarf für die Bestreitung des künftigen Pensionsaufwandes. Nur durch Beiträge, sowohl für Aktive als auch für Pensionistinnen und Pensionisten, können in den Beamtenpensionssystemen die steigenden Pensionslasten im Sinne des Generationenvertrages gerecht zwischen der Generation der Zahlerinnen und Zahler und jener der Empfängerinnen und Empfänger verteilt werden. So werden Änderungen des Pensionsbeitrags der Aktiven auch für Pensionsbezieherinnen und -bezieher übernommen, um diese fair an den steigenden finanziellen Lasten des Beamtenpensionssystems zu beteiligen und Verbesserungen der Nettoersatzrate auszuschließen (so wurde etwa ab 1. Oktober 2000 der Pensionsbeitrag der Aktiven um 0,8 Prozentpunkte erhöht und daher gleichzeitig der Beitrag der Pensionistinnen und Pensionisten im selben Ausmaß angehoben).

Dem in der Petition angeführten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29.6.2006 (richtig 29.11.2006), B525/06, sind keine Ausführungen zu einer Abschaffung solcher Beiträge zu entnehmen, vielmehr ist es nach diesem aus Sicht des Verfassungsgerichtshofes – unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes – an sich zulässig, zur nachhaltigen Sicherung der Finanzierbarkeit des Pensionssystems nicht nur die Beamtinnen und Beamten des Dienststandes, sondern auch jene des Ruhestandes heranzuziehen.

Auf Grund der jüngsten Pensionsreformen werden die Pensionsansprüche der heute aktiven Beamtinnen und Beamten tendenziell vergleichsweise geringer ausfallen als die Pensionsansprüche jener, die sich derzeit schon im Ruhestand befinden. Selbiges trifft auch auf die angeführten „niederen“ Verwendungen zu. Im Hinblick darauf scheint es sachlich gerechtfertigt, jene Beamtinnen und Beamten, die schon derzeit im Ruhestand sind, mit einem Beitrag in moderater Höhe zu belasten.

Alle Bezieherinnen und Bezieher einer Pension nach dem Pensionsgesetz 1965 (Beamtinnen und Beamte sowie Hinterbliebene) zahlen von ihrer Pension einen Pensionssicherungsbeitrag, gestaffelt nach dem Jahr des Pensionsantritts. Von niedrigen Pensionen, zu denen eine Ergänzungszulage gebührt (966,65 Euro für Alleinstehende), wird kein Beitrag einbehalten. Für nach dem 1.12.1959 geborene Beamtinnen und Beamte, die ab 2020 ihre Pension antreten, entfällt der Beitrag nach § 13a PG 1965 als

Ausgleich für das volle Wirksamwerden der Durchrechnung (Wegfall der 7 %-Deckelung der Pensionsreform 1997) zur Gänze.

Auch wenn das Anliegen der Pensionistinnen und Pensionisten nachvollziehbar ist, können aus derzeitiger Sicht im Hinblick auf die aktuelle wirtschaftliche, budgetäre und arbeitsmarktpolitische Situation kaum budgetäre Gestaltungsräume für eine Abschaffung des „Pensionssicherungsbeitrages“ erkannt werden.

Wien, 26. August 2020

Für den Bundesminister:

Irene Peischl